

### **§ 23 Bildung der Jahresfortgangsnote**

(1) Bei der Bildung der Jahresfortgangsnote befindet die Lehrkraft entsprechend dem Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsnachweise auch über deren Gewichtung.

(2) <sup>1</sup>Die Jahresfortgangsnote wird aus den Noten der schriftlichen, der mündlichen und gegebenenfalls der praktischen Leistungsnachweise gebildet. <sup>2</sup>Fachliche Leistungstests zählen wie kleine Leistungsnachweise. <sup>3</sup>Die Noten aus den Schulaufgaben, den gegebenenfalls an ihre Stelle tretenden Leistungsnachweisen sowie die Noten aus den angesagten Tests gemäß § 18 Abs. 8 haben doppeltes Gewicht.

(3) Hat eine Schülerin oder ein Schüler außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts in Schulveranstaltungen, internationalen Sprachzertifikatsprüfungen oder vom Staatsministerium als geeignet anerkannten Wettbewerben besondere Leistungen erbracht und ist eine eindeutige fachliche Zuordnung möglich, so können diese in der Jahresfortgangsnote im entsprechenden Fach angemessen berücksichtigt werden.